



Zulassung zur Abrechnung zulasten der OKP¹

Liste der einzureichenden Dokumente

Sie müssen über eine Berufsausübungsbewilligung als Arzt/Ärztin in eigener fachlicher Verantwortung verfügen und eine Weiterbildungstitel in dem Fachgebiet besitzen, das Gegenstand des Zulassungsgesuchs ist.

Bei der Einreichung des Gesuchs muss der Leistungserbringer insbesondere das Datum des Tätigkeitsbeginns, den Praxisort, das Fachgebiet sowie den geplanten Beschäftigungsgrad im ambulanten Bereich angeben. Nur vollständige Gesuche für die Zulassung zur Abrechnung zulasten der OKP werden geprüft.

OKP-Zulassung für eine persönliche ZSR-Nummer

- [Fragebogen zu den Qualitätsanforderungen](#)
- [Nachweis Mitgliedschaft bei CARA](#)
- Falls Sie keinen eidgenössischen Weiterbildungstitel haben, Nachweis (Arbeitszeugnisse) einer dreijährigen Praxis zu 100% an einer anerkannten schweizerischen Weiterbildungsstätte, im beantragten Fachgebiet die Gegenstand des Zulassungsgesuchs ist.
- Falls Muttersprache nicht französisch oder deutsch: Sprachzertifikat C1

OKP-Zulassung für den Erhalt einer K-Nummer (Abrechnung über die ZSR-Nummer einer bereits OKP-zugelassenen Einrichtung)

- Falls Sie keinen eidgenössischen Weiterbildungstitel haben, Nachweis (Arbeitszeugnisse) einer dreijährigen Praxis zu 100% an einer anerkannten schweizerischen Weiterbildungsstätte, im beantragten Fachgebiet die Gegenstand des Zulassungsgesuchs ist.
- Falls Muttersprache nicht französisch oder deutsch: Sprachzertifikat C1

OKP-Zulassung für eine ZSR-Nummer als Einrichtung für ambulante, von Ärzten erbrachte Pflegeleistungen

- [Fragebogen zu den Qualitätsanforderungen](#)
- [Nachweis Mitgliedschaft bei CARA](#)
- Nachweis der Eintragung der Einrichtung im Handelsregister

Ausnahmen von der Bedingung, während mindestens drei Jahren an einer anerkannten schweizerischen Weiterbildungsstätte gearbeitet zu haben

Seit dem 18. März 2023 können die Kantone Leistungserbringer mit einem der folgenden eidgenössischen Weiterbildungstitel oder einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Titel von der Anforderung befreien, während mindestens drei Jahren an einer anerkannten schweizerischen Weiterbildungsstätte gearbeitet zu haben, wenn auf ihrem Gebiet in den betreffenden Bereichen ein ungenügendes Versorgungsangebot besteht (Art. 37 KVG):

¹ obligatorische Krankenversicherung

- Allgemeine Innere Medizin als einziger Weiterbildungstitel;
- Praktischer Arzt als einziger Weiterbildungstitel;
- Pädiatrie;
- Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie.

SASIS-Kontakt zur Erlangung der Rechnungsnummer (ZSR oder K):

SASIS AG, Zahlstellenregister ZSR, Bahnhofstrasse 7, Postfach 3841, 6002 Luzern 2, Universität, Tel. 032 625 42 44, Email zsr@sasis.ch

Rechtsgrundlagen:

[Art. 37 KVG](#)

[Art. 38 KVV](#)

[Art. 39 KVV](#)